Haushaltssatzung der Stadt Schwaan für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 31.08.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Rostock -Der Landrat-, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
einen Gesamtbetrag der Erträge von
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von

10.572.200 EUR 11.444.100 EUR

0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von

9.540.400 EUR 10.534.000 EUR -993.600 EUR

 einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von

1.209.200 EUR 880.100 EUR

329.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

954.000 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf

b) für die Grundstücke

430 v. H.

(Grundsteuer B) auf

330 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

380 v. H.

§ 6 Amtsumlage

- 1. Die Stadt Schwaan ist amtsangehörig.
- 2. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 49,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach §14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 4. Zinsaufwendung und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- 5. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- 6. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze bis zu 2.000 € für ordentliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 7. Innerhalb des Produktes 21500 werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen des Kontos 56391000 zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt (§14 Abs. 4 GemHVO-Doppik MV).
- 8. Innerhalb des Produktes 57302 werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen des Kontos 56292000 zu Gunsten für ordentliche Auszahlungen der Konten 50220000, 50320000 und 50420000 für einseitig deckungsfähig erklärt (§14 Abs. 2 GemHVO-Doppik MV).
- Innerhalb eines Produktes k\u00f6nnen Mehrertr\u00e4ge Aufwendungsans\u00e4tze erh\u00f6hen. Vor Inanspruchnahme ist zu pr\u00fcfen, ob innerhalb des Produktes Minderertr\u00e4ge vorliegen, die zun\u00e4chst zu kompensieren sind. Erst dar\u00fcber hinausgehende Mehrertr\u00e4ge k\u00f6nnen zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
- 10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen
- Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
- 12. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§13 GemHVO-Doppik MV). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
- 13. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Dies gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
- 14. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
- 15. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltens können gemäß den Voraussetzungen des §15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik MV übertragen werden.
- 16. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
- 17. Die Stelle 4, GB I Querschnittsaufgaben ist für besonderen Bedarf vorgesehen und mit einem Sperrvermerk für den Anteil von 19 h versehen. Die Besetzung dieses Anteils erfolgt erst nach Beschluss durch die Stadtvertretung. Im Haushalt sind Mittel für 20 h geplant.
- 18. Die Stelle 5, GB I Querschnittsaufgaben ist für besonderen Bedarf vorgesehen und mit einem Sperrvermerk für den Anteil von 3 h versehen. Die Besetzung erfolgt erst nach Beschluss durch die Stadtvertretung. Im Haushalt sind Mittel für 36 h geplant.

Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.867.219 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

2.339.143 EUR

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

19.714.856 EUR

Schwaan, den 01.09.2023

Ort, Datum



Mathias Schauer Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreis Rostock -Der Landrat-, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt, mit Schreiben vom 01.09.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite <u>www.schwaan.de</u> veröffentlicht und liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 04.09.2023 bis 18.09.2023

während der Dienststunden im

Amt Schwaan Zimmer 2.2 Kirchenstraße 5 18258 Schwaan

öffentlich aus.

Schwaan, den 01.09.2023

Mathias Schauer Bürgermeister